Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-65394-p0001-7

P.

Der noch anwesenden Käys. Herren Legaten zu Münster Schreiben an J. Käyserl. Maytt: wegen der / in der / ein viertel Meile gelegenen und der Stadt zugewendeten Ertzstifftischen Geistl. Güter.

Allergnädigster Herr.

Ew. Käyserl. Maytt: werden sich allergnädigst erinnern / was gestalt deroselben wir in unsern relationibus vom 4. und 7. dies neben andern alkerunterthänigste Andeutung gethan / daß der Königl. Schwedische Plenipotentiarius Graff Oxenstirn bey seiner domahligen anwesenheit / an uns gesetzt / neben ihme der Stadt Magdeburg ein Attestatum zugeben / daß die in Instrumento Pacis art: XI. §. Civitati verò Magdeburgensi enthaltene extension deß Käyserlichen fortification Privilegii, auff ein Teutsche Viertel Meilweges / cum omnimoda Iurisdictione & proprietate, derogestalt zuverstehen / daß damit ermeldter Stadt alle in diesem becirck liegende Geistliche Güter / allein was dem Closter S. Agneten zuständig / außgenommen / Eigenthümlich zugehörig seyn solten; Wir uns aber entschüldiget / daß dergleichen interpretation zugeben numehr in unser Macht nicht stehe / sondern es dahin gestelt seyn lassen müsten / wann er seines Theils dieser Meinung seyn und der Stadt derentwegen ein attestatum ertheilen wolte / und würdens E. Käyserl: Mayt: Wir Allerunterthänigst zu referiren haben.

Nun hat uns der Stadt Magdeburg Abgeordneter seither solches Attestatum in Originali vorgewiesen / und darvon inliegende Abschrifft zugestellet / wir können zwar nicht in Abred seyn / daß vorbesagter Graff Oxenstirn und mit jhme sein Collega Salvius, in wehrenden tractat vielmals darauff gedrungen / daß die in dem extendirten becirck gelegene geistliche Güter mit außgedrückten worten der Stadt für eigen zugesprochen werden solten / weiln wir aber darvon keine gründliche Nachricht gehabt / und zumalen diese prætension von des Herrn Administratoris desselben Erstiffts Abgesandten hefftig widerfochten worden / so haben wirs endlich auff die obgemelte verba generalia müssen ankommen lassen. Stehet demnach zu E. Käyserl. Maytt: Allergnädigsten Erkäntnüs / was Sie auff derentwegen von der Stadt Magdeburg dero Käyserl. Hofe / ereugent ferner nachfolgen / zu verordnen gnädigst geruhen wollen. E. Käyserl. Maytt: uns darmit ꝛc.

Datum Münster den 21. Maij Anno 1649.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-65394-p0004-4

P.

Der noch anwesenden Käys. Herren Legaten zu Münster Schreiben an J. Käyserl. Maytt: wegen der / in der / ein viertel Meile gelegenen und der Stadt zugewendeten Ertzstifftischen Geistl. Güter.

Allergn

Käyse

gestalt

dies ne

daß der König

bey seiner dom

Stadt Magd

to Pacis art: X

sion deß Käys

Viertel Meiln

derogestalt zu

becirck liegend

neten zuständ

solten; Wir u

zugeben nume

stelt seyn lasse

seyn und der

und würdens

riren haben.

Nun hat u

ches Attestatu

Abschrifft zug

vorbesagter

wehrenden tra

tendirten beci

ten der Stad

ber darvon kei

prætension vo

gesandten heff

die obgemelte

demnach zu E

Sie auff dere

Hofe / ereugen

wollen. E. Kä

Datum

digst erinnern / was
onibus vom 4. und 7.
Andeutung gethan /
ius Graff Oxenstirn
esetzt / neben ihme der
daß die in Instrumen-
nsi enthaltene exten-
i, auff ein Teutsche
tione & proprietate,
Stadt alle in diesem
dem Closter S. Ag-
mlich zugehörig seyn
leichen interpretation
sondern es dahin ge-
eils dieser Meinung
um ertheilen wolte /
unterthänigst zu refe-

geordneter seither sol-
nd darvon inliegende
in Abred seyn / daß
in Collega Salvius, in
n / daß die in dem ex-
außgedrückten wor-
n solten / weiln wir a-
t / und zumalen diese
sselben Erstiffts Ab-
ben wirs endlich auff
nen lassen. Stehet
sten Erkäntnüs / was
eburg dero Käyserl.
en gnädigst geruhen

49.